

Abteilung 2.5 - Schulen und Kindergärten
Sachbearbeiter(in): Sabine, Flaig
02.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Feckenhausen (öffentlich)	02.11.2015
Ortschaftsrat Neukirch (öffentlich)	02.11.2015
Kindergarten-Kommission (nicht öffentlich)	10.11.2015
Ortschaftsrat Göllsdorf (öffentlich)	10.11.2015
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	25.11.2015
Gemeinderat (öffentlich)	09.12.2015

Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergarten und in der Kinderkrippe ab Januar 2016

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit den anderen Kindergartenträgern werden die Elternbeiträge im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe zum 01.01.2016 wie folgt erhöht:

1. für den Besuch eines Regelkindergartens oder einer Gruppe mit den bisherigen verlängerten Öffnungszeiten = RÖZ oder VÖZ (30-31 Wochenstunden)
 für das **erste bzw. einzige Kind**
 im Kindergarten Erhöhung auf **100,00 Euro/Erhebungsmonat**
 (bisher 97,00 Euro)
 für das **zweite Kind, das gleichzeitig**
 den Kindergarten besucht Erhöhung auf **63,00 Euro/Erhebungsmonat**
 (bisher 61,00 Euro)
2. für den Besuch einer Kindergartengruppe mit erweiterten verlängerten Öffnungszeiten = VÖZ+ (33 – 35 Wochenstunden)
 für das **erste bzw. einzige Kind**
 im Kindergarten Erhöhung auf **118,00 Euro/Erhebungsmonat**
 (bisher 115,00 Euro)
 für das **zweite Kind, das gleichzeitig**
 den Kindergarten besucht Erhöhung auf **69,00 Euro/Erhebungsmonat**
 (bisher 67,00 Euro)
3. für den Besuch einer Krippengruppe = HT-Krippe (Halbtagesgruppe mit 26 Wochenstunden)
 für das **erste bzw. einzige Kind**
 im Kindergarten Erhöhung auf **170,00 Euro/Erhebungsmonat**
 (bisher 165,00 Euro)
 für das **zweite Kind, das gleichzeitig**
 den Kindergarten besucht Erhöhung auf **108,00 Euro/Erhebungsmonat**
 (bisher 105,00 Euro)

4. für den Besuch einer Krippengruppe mit erweiterten verlängerten Öffnungszeiten = VÖ+Krippe (33 – 35 Wochenstunden)
- für das **erste bzw. einzige Kind**
im Kindergarten Erhöhung auf **222,00 Euro/Erhebungsmonat**
(bisher 216,00 Euro)
- für das **zweite Kind, das gleichzeitig**
den Kindergarten besucht Erhöhungen auf **144,00 Euro/Erhebungsmonat**
(bisher 140,00 Euro)
5. für den Besuch einer Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung = GT-Krippe (50 Wochenstunden)
- für das **erste bzw. einzige Kind**
im Kindergarten Erhöhung auf **340,00 Euro/Erhebungsmonat**
(bisher 331,00 Euro)
- für das **zweite Kind, das gleichzeitig**
den Kindergarten besucht Erhöhung auf **216,00 Euro/Erhebungsmonat**
(bisher 210,00 Euro)

Die Elternbeiträge werden jeweils in 11 Monaten pro Jahr (ohne Ferienmonat August) erhoben.

Für alle weiteren Kinder einer Familie, die gleichzeitig einen Kindergarten besuchen, ist weiterhin kein Beitrag zu zahlen.

Die Regelungen der Beitragsermäßigungen über den städtischen Familienpass gelten weiterhin.

Begründung:

Die aufgrund der Empfehlungen der Kirchen, der kirchlichen und paritätischen Verbände sowie der kommunalen Landesverbände zur Erhöhung der Elternbeiträge vom 21.05.2015 beabsichtigte Erhöhung wurde am 10.11.2015 in der Sitzung der Kindergarten-Kommission vorberaten. Der Erhöhung wurde einstimmig zugestimmt.

Der Beschlussvorschlag wurde wie üblich an folgende anderen Kindergartenträger sowie für eine Vorberatung zuständigen Gremien weiter gegeben:

- Katholische Gesamtkirchengemeinde
- Evangelische Kirchengemeinde
- Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.
- Ortschaftsrat Feckenhausen für den Kindergarten „Räuberbande“
- Ortschaftsrat Gölldorf für die Kinderkrippe „Spatzennestle“
- Ortschaftsrat Neukirch für den Kindergarten „Engelsburg“
- Gesamtelternbeirat der Rottweiler Kindergärten.

Die Kindergartenträger sowie die Ortschaftsräte Feckenhausen, Neukirch und Gölldorf haben bereits ihre Zustimmung gegeben. Der Gesamtelternbeirat der Rottweiler Kindergärten hat seine Zustimmung ebenfalls schon gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: ca. 15.000 €

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.): Ja € Nein

Folgekosten: Ja € Nein

Personelle Auswirkungen:

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderats folgt aus § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung.